Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/03 Senat-KS-92-049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1993

Rechtssatz

Hat es der Lenker nur verabsäumt, sich um die Neuausstellung des Führerscheines zu kümmern und diesen mitzuführen, dann hat diese Unterlassung ausschließlich der Lenker, nicht aber der Zulassungsbesitzer zu verantworten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at